Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss - GeschO-JHA -

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürstenfeldbruck gibt sich aufgrund von Art. 17 Abs. 4 des AGSG (GVBI. 2006, S. 942) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geschäftsordnung für den Kreistag

Soweit die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss nachfolgend keine eigenen Regelungen getroffen hat, gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag sinngemäß.

§ 2 Nichtöffentliche Sitzungen

¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen erfordern (§ 71 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). ²In nichtöffentlichen Sitzungen werden insbesondere behandelt:

- (1) Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII),
- (2) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung und der Jugendschöffen.

§ 3 Anträge

Anträge, die in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit behandelt werden sollen, können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gestellt werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 5 Niederschriften vorberatender Unterausschüsse

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Kopien der Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der vorberatenden Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses über ihr Abholfach im Landratsamt bzw. durch Postversand.

§ 6 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung für den Kreistag auszuhändigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vom 16.06.2008 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 25.06.2012

Thomas Karmasin Landrat